



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 18. OKTOBER 2012

NR. 39

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan Nr. 9/1, 4. Änderung
„Westlich Neisser Straße“ Stadtteil Stelingen

428

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt
vom 27.12.2012 ist der 18.12.2012 bis 14.00 Uhr.
Das erste Amtsblatt für 2013 erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

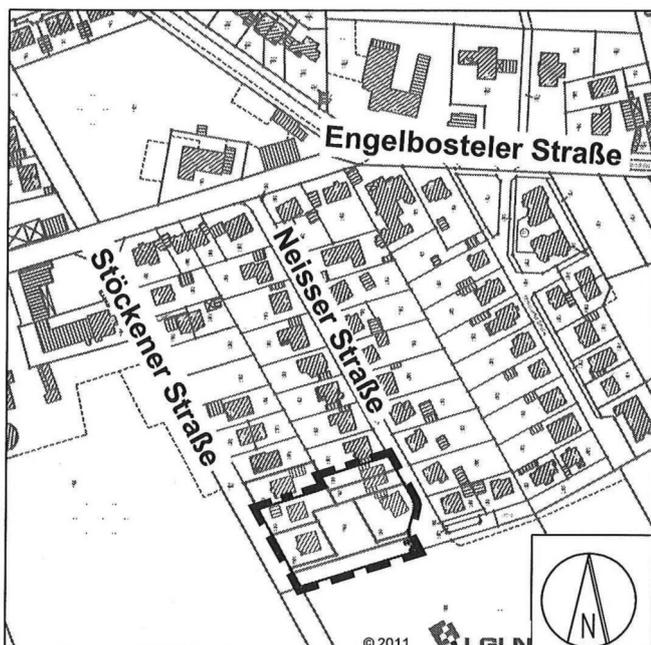
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 9/1, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 9/1, 4. Änderung
„Westlich Neisser Straße“ Stadtteil Stelingen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/1, 4. Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, anstelle der bisherigen Festsetzung als Fläche für einen öffentlichen Kinderspielplatz. Die Fußwegeverbindung zwischen Neisser Straße und Stöckener Straße bleibt erhalten.



Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 9/1, 4. Änderung umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 68/43 bis 68/45 sowie 68/58 bis 68/61 der Flur 4 der Gemarkung Stelingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 9/1, 4. Änderung mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 04.10.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151